

Amtliche Abkürzung: MPAHSBundV
Ausfertigungsdatum: 24.03.2011
Gültig ab: 30.03.2011
Dokumenttyp: Rechtsverordnung

Quelle:

Fundstelle: BGBl I 2011, 497
FNA: FNA 2030-8-4-1

Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Zum 11.02.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung

Hinweis: Änderung durch Art. 1 V v. 6.1.2016 I 27 (Nr. 1) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 30.3.2011 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 24	Inkraftsetzung	MPAFHBundV	30.3.2011		

Eingangsformel

Auf Grund des § 26 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung

Abschnitt 2
Studienordnung

- § 5 Dauer des Studiums, Freistellung
- § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studieninhalte, Module
- § 8 Leitung des Studiums

§ 9	Modulkoordination	Abschnitt 3 Masterprüfung
§ 10	Prüfungsamt	
§ 11	Prüfende, Prüfungskommissionen	
§ 12	Modulprüfungen	
§ 13	Masterarbeit	
§ 14	Mündliche Verteidigung der Masterarbeit	
§ 15	Bewertung der Prüfungen	
§ 16	Fernbleiben, Rücktritt	
§ 17	Täuschung, Ordnungsverstoß	
§ 18	Wiederholung von Prüfungen	
§ 19	Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote	
§ 20	Urkunden	
§ 21	Prüfungsakten, Einsichtnahme	Abschnitt 4 Berufspraktische Einführung
§ 22	Berufspraktische Einführung	Abschnitt 5 Schlussvorschriften
§ 23	Gasthörerinnen und Gasthörer	
§ 24	Übergangsregelung	

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (Fachhochschule) und eine anschließende oder das Studium begleitende berufspraktische Einführung in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes.

§ 2 Studienziele

¹Das Masterstudium vermittelt die wissenschaftlichen Methoden und Kenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes erforderlich sind. ²Die Studierenden sollen ihre im Erststudium und in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen weiterentwickeln, um den ständig wachsenden Herausforderungen der Bundesverwaltung gerecht zu werden.

§ 3 Akademischer Grad

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Public Administration“ verliehen.

§ 4 Zulassung

¹Zum Studium können Beamtinnen und Beamte zugelassen werden, die die Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes und einen Bachelor- oder einen Diplomabschluss, einen Abschluss eines akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen. ²§ 36 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

Abschnitt 2 Studienordnung

§ 5 Dauer des Studiums, Freistellung

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ²Für das erfolgreich abgeschlossene Studium werden 120 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Für Verlängerungen und Unterbrechungen des Studiums gilt § 15 Absatz 1 und 2 der Bundeslaufbahnverordnung entsprechend. ²Insgesamt soll das Studium um nicht mehr als drei Jahre verlängert werden. ³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 treffen die zuständigen Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Hochschule.

(3) ¹Das Studium ist ein berufsbegleitender Fernstudiengang mit Präsenzzeiten. ²Die Studierenden sind für den Besuch der Präsenzveranstaltungen und für die Teilnahme an den Prüfungen von ihren sonstigen Dienstpflichten freizustellen. ³Im Modul Masterarbeit sind die Studierenden für die Anfertigung der Masterarbeit im Umfang von 30 Arbeitstagen von ihren sonstigen Dienstpflichten freizustellen. ⁴In den übrigen Modulen sind die Studierenden für das Selbststudium im Umfang von acht Arbeitstagen je Modul von ihren sonstigen Dienstpflichten freizustellen.

§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn zu den im Masterstudium „Master of Public Administration“ zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. ²Qualifikationen, die nicht an einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworben wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn zu den im Masterstudium „Master of Public Administration“ zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht. ³Näheres regelt eine Richtlinie, die auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht wird.

§ 7 Studieninhalte, Module

(1) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule.

(2) ¹Pflichtmodule sind vier Basis- und vier Aufbaumodule sowie das Modul „Masterarbeit“. ²Zu belegen sind je ein Basis- und Aufbaumodul

1. „Staat und Politik – Public Governance“,
2. „Allgemeines Verwaltungshandeln – Economic and Legal Framework“,
3. „Personalwesen – Human Resources Management“,
4. „Finanzielles Verwaltungshandeln – Public Finance“.

³Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung.

(3) ¹Wahlmodule werden nach dem ermittelten Bedarf der Dienstbehörden angeboten. ²Aus diesem Angebot haben die Studierenden in Abstimmung mit ihrer Dienstbehörde vier Module zu belegen.

(4) ¹Der Studienverlauf, die Inhalte der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte richten sich nach dem für den jeweiligen Jahrgang geltenden Modulhandbuch für das Masterstudium „Master of Public Administration“. ²Das Modulhandbuch wird auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

§ 8 Leitung des Studiums

¹Die wissenschaftliche und organisatorische Leitung des Studiums obliegt der Hochschule. ²Sie ist zuständig für alle Aufgaben, die in dieser Verordnung nicht anderen Stellen zugewiesen sind. ³Sie stellt einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums sicher und ist insbesondere zuständig für

1. die Sicherung der Qualität des Studiums,
2. die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 4),
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 6),
4. die Bedarfsabfragen bei den Dienstbehörden,
5. die Sicherstellung der Betreuung der Studierenden sowie
6. die Planung der Präsenzveranstaltungen.

§ 9 Modulkoordination

(1) Die Hochschule bestellt für jedes Modul mindestens eine Modulkordinatorin oder einen Modulkoodinator.

(2) ¹Die Modulkordinatorinnen und -koordinatoren betreuen und beraten die Lehrkräfte und die Studierenden in allen inhaltlichen Fragen des Moduls. ²Sie sind auch verantwortlich für

1. die Sicherung der Qualität der Module und die Weiterentwicklung der Module,
2. die Festlegung von Form, Umfang und Gewichtung der in den Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die regelmäßige Aktualisierung der Studienbriefe in den Modulen,
4. die Bereitstellung von Klausuraufgaben sowie
5. die Steuerung des Einsatzes der Lehrkräfte in den Präsenzveranstaltungen.

(3) ¹Der Modulkooordinatorinnenrat nimmt Stellung und unterbreitet Vorschläge insbesondere zu Grundsatzfragen, zur Sicherung der Qualität und zur Weiterentwicklung des Studiums. ²Er besteht aus den Modulkooordinatorinnen und Modulkooordinatoren als stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter des Masterstudiengangs als Vorsitzender oder Vorsitzendem.

Abschnitt 3 Masterprüfung

§ 10 Prüfungsamt

Für die Organisation und Durchführung der Masterprüfung richtet die Hochschule ein Prüfungsamt ein.

§ 11 Prüfende, Prüfungskommissionen

(1) ¹Das Prüfungsamt bestellt Prüfende für die Bewertung der Modulprüfungen. ²Es richtet für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit (§ 14) Prüfungskommissionen ein und bestellt deren Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(2) ¹Die Prüfenden und die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Sie sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und nicht weisungsgebunden.

(3) ¹Für Modulprüfungen werden grundsätzlich zwei Prüfende bestellt, von denen eine oder einer eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer an der Hochschule sein soll.

²Das Prüfungsamt legt fest, wer Erstprüferin oder Erstprüfer und wer Zweitprüferin oder Zweitprüfer ist. ³Die Prüfenden bewerten die Prüfung oder den Prüfungsteil unabhängig voneinander. ⁴Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer darf Kenntnis von der Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers haben. ⁵Für zu wiederholende Modulprüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(4) ¹Für jede Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt, von denen die Erstprüferin oder der Erstprüfer eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer an der Hochschule sein soll. ²Die Bestellung erfolgt, sobald das Thema der Masterarbeit ausgegeben worden ist. ³Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Der Prüfungskommission für die mündliche Verteidigung der Masterarbeit gehören zwei Mitglieder an. ²Ein Mitglied der Prüfungskommission soll Erstprüferin oder Erstprüfer der Masterarbeit gewesen sein. ³Das andere Mitglied soll eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes sein; ausnahmsweise kann auch eine vergleichbare Tarifbeschäftigte oder ein vergleichbarer Tarifbeschäftigter bestellt werden. ⁴Die Prüferin oder der Prüfer der Masterarbeit soll den Vorsitz führen. ⁵Wenn beide Prüfenden der Masterarbeit Mitglied der Prüfungskommission sind, führt die Erstprüferin oder der Erstprüfer den Vorsitz. ⁶Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Prüfungskommission werden für höchstens drei Jahre bestellt. ⁷Wiederbestellung ist zulässig.

§ 12 Modulprüfungen

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen. ²In jedem Modul ist eine Prüfung abzulegen.

(2) ¹Modulprüfungen werden insbesondere durchgeführt in Form von

1. Klausuren,
2. mündlichen Prüfungen,
3. Vorträgen,
4. Präsentationen,
5. schriftlichen Ausarbeitungen oder
6. Sprachprüfungen.

²Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilen bestehen. ³Die zulässigen Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festzulegen. ⁴Spätestens zu Beginn eines Moduls werden den Studierenden die Prüfungstermine und die Prüfungsformen durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 13 Masterarbeit

(1) ¹Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fähig sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsamt auf Vorschlag einer hauptamtlichen Lehrkraft ausgegeben. ²Die Prüfenden sollen sich mit der oder dem Studierenden und der Dienstbehörde auf ein Thema einigen. ³Thema und Ausgabezeitpunkt sind so zu dokumentieren, dass nicht erkennbare Veränderungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sind. ⁴Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden. ⁵Geringfügige Änderungen am Wortlaut des Themas sind mit Zustimmung der Erstprüferin oder des Erstprüfers möglich.

(3) Bei der Anfertigung der Masterarbeit werden die Studierenden von den in § 11 Absatz 4 genannten Prüfenden betreut.

(4) Die formalen Anforderungen an die Masterarbeit regelt die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator des Moduls „Masterarbeit“.

- (5) ¹Der Abgabetermin wird vom Prüfungsamt festgelegt. ²Die Abgabe beim Prüfungsamt ist so zu dokumentieren, dass nicht erkennbare Veränderungen nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sind. ³Bei der Abgabe müssen die Studierenden schriftlich versichern, dass sie die Masterarbeit selbständig und ohne fremde Mitwirkung verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll höchstens sechs Wochen dauern.

§ 14 Mündliche Verteidigung der Masterarbeit

- (1) Zur mündlichen Verteidigung der Masterarbeit wird zugelassen, wer die Masterarbeit mit mindestens fünf Rangpunkten bestanden hat.
- (2) Durch die Verteidigung der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie gesichertes Wissen auf den bearbeiteten Themengebieten besitzen und fähig sind, die angewendeten Methoden und erzielten Ergebnisse zu erläutern und zu begründen.
- (3) ¹Die Verteidigung wird als Einzelprüfung durchgeführt. ²Sie soll 60 Minuten nicht unterschreiten. ³Den Termin für die Verteidigung legt das Prüfungsamt fest.
- (4) ¹Die Verteidigung ist hochschulöffentlich, wenn die Studierenden oder ihre Dienstbehörde nicht widersprechen. ²Es sollen nicht mehr als fünf Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.
- (5) Der wesentliche Verlauf und das Ergebnis der Verteidigung werden protokolliert.

§ 15 Bewertung der Prüfungen

- (1) Prüfungen werden mit Rangpunkten und Noten, Prüfungsteile werden nur mit Rangpunkten bewertet.
- (2) Die Rangpunkte und Noten werden dem prozentualen Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl wie folgt zugeordnet:

Prozentualer Anteil der erreichten Punktzahl an der erreichbaren Punktzahl	Rangpunkte	Note
100,00 bis 93,70	15	sehr gut
93,69 bis 87,50	14	
87,49 bis 83,40	13	gut
83,39 bis 79,20	12	
79,19 bis 75,00	11	
74,99 bis 70,90	10	
70,89 bis 66,70	9	befriedigend
66,69 bis 62,50	8	
62,49 bis 58,40	7	
58,39 bis 54,20	6	ausreichend
54,19 bis 50,00	5	
49,99 bis 41,70	4	
41,69 bis 33,40	3	
33,39 bis 25,00	2	
24,99 bis 12,50	1	nicht ausreichend
12,49 bis 0,00	0	

(3) ¹Rangpunkte werden auf zwei Nachkommastellen ohne Auf- oder Abrundung vergeben. ²Werden Prüfungen oder Prüfungsteile von zwei Prüfenden bewertet, wird bei abweichenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Note der Modulprüfung anhand der prozentualen Gewichtung der Prüfungsteile nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 festgelegt.

(5) Für die Bewertung des Moduls „Masterarbeit“ werden die Masterarbeit mit 80 Prozent und die mündliche Verteidigung mit 20 Prozent gewichtet.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden ist.

§ 16 Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bleibt eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung durch das Prüfungsamt einer Prüfung oder einem Prüfungsteil fern oder tritt eine Studierende oder ein Studierender ohne Genehmigung durch das Prüfungsamt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht bestanden.

(2) ¹Bei genehmigtem Fernbleiben oder Rücktritt gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen. ²Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden. ³Bei Erkrankung soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsamtes ist ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes vorzulegen, die oder der von der Dienstbehörde beauftragt worden ist.

(3) ¹Muss die oder der Studierende die Bearbeitung der Masterarbeit aus einem wichtigen Grund um nicht mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit unterbrechen, hat das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden entsprechend zu verlängern. ²Bei Unterbrechung um mehr als die Hälfte der Bearbeitungszeit gilt die Masterarbeit als nicht begonnen und kann mit einem anderen Thema erneut begonnen werden.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Studierenden, die bei einer Prüfung täuschen, eine Täuschung versuchen oder daran mitwirken oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Prüfung unter dem Vorbehalt einer Entscheidung des Prüfungsamtes gestattet werden. ²Bei einem erheblichen Verstoß können sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung oder dem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. ³Das Prüfungsamt kann je nach Schwere des Verstoßes die Prüfung oder den Prüfungsteil für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer Täuschung, die nach Beendigung einer Modulprüfung oder eines Prüfungsteils oder nach Abgabe der Masterarbeit festgestellt wird, ist Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Masterprüfung bekannt oder kann sie erst dann nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt die Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der mündlichen Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Die Betroffenen sind vor Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 sowie den Absätzen 2 und 3 anzuhören.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Ist auch die Wiederholung erfolglos, ist das Studium beendet. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. ⁴Wurde die mündliche Verteidigung der Masterarbeit mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet, ist nur die Verteidigung zu wiederholen.

(2) ¹Mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 jeweils in einem Pflichtmodul und in einem Wahlmodul eine nicht bestandene Modulprüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ²Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Studium beendet.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen jeweils mit mindestens fünf Rangpunkten bewertet worden sind.

(2) Die Note der Masterprüfung wird aus den Bewertungen der Module mit folgender Gewichtung errechnet:

1. 75 Prozent für das arithmetische Mittel der Bewertungen der Modulprüfungen und
2. 25 Prozent für die Bewertung des Moduls „Masterarbeit“.

(3) Beträgt die abschließende Rangpunktzahl 5 oder mehr, wird bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet; bei kleineren Nachkommawerten wird abgerundet.

§ 20 Urkunden

(1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Masterurkunde.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Feststellung, dass die Masterprüfung bestanden worden ist,
2. die Gesamtnote und die abschließende Rangpunktzahl sowie
3. das Thema, die Note und die Rangpunktzahl des Moduls „Masterarbeit“.

(3) ¹Das Diploma Supplement und das Transcript of Records werden entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der jeweils geltenden auf der Internetseite der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung ausgestellt. ²Das Diploma Supplement wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.

(4) ¹Die Hochschule stellt auf Grund des Abschlusszeugnisses eine Masterurkunde aus. ²Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird der akademische Grad „Master of Public Administration“ verliehen. ³Die Masterurkunde enthält

1. die Bezeichnung der Hochschule,
2. Vornamen, Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort der Absolventin oder des Absolventen,
3. den Hinweis auf die bestandene Masterprüfung mit dem Prüfungsdatum,
4. die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades einschließlich der Kurzform,
5. Ort und Datum der Ausstellung,
6. die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule und der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters des Masterstudiengangs sowie das Siegel der Hochschule.

(5) Wer die Masterprüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die nicht bestandene Prüfung sowie eine Bescheinigung über die erbrachten Studienleistungen, aus der die absolvierten Module, deren Bewertung und die erworbenen Leistungspunkte hervorgehen.

§ 21 Prüfungsakten, Einsichtnahme

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsleistungen nach § 12, die Masterarbeit, das Protokoll der mündlichen Verteidigung sowie eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Masterprüfung sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Die Hochschule hat die Prüfungsakten mindestens fünf und höchstens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen können Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

Abschnitt 4 Berufspraktische Einführung

§ 22 Berufspraktische Einführung

(1) ¹In einer berufspraktischen Einführung sollen die Beamtinnen und Beamten nachweisen, dass sie die Eignung und Befähigung für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes besitzen. ²Die berufspraktische Einführung dauert ein Jahr und kann studienbegleitend durchgeführt werden. ³Während dieser Zeit nehmen die Beamtinnen und Beamten Aufgaben des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wahr. ⁴§ 15 Absatz 1 und 2 der Bundeslaufbahnverordnung gilt entsprechend. ⁵Die Beamtinnen und Beamten sollen in mindestens zwei Verwendungsbereichen eingesetzt werden, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

(2) Die berufspraktische Einführungszeit schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob sich die Beamtin oder der Beamte im höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst bewährt hat.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) ¹Beschäftigte des Bundes können in Abstimmung mit ihrer Dienstbehörde als Gasthörerinnen und Gasthörer zu den Modulen zugelassen werden. ²Über die Zulassung entscheidet die Hochschule.

(2) Über das Bestehen einzelner Modulprüfungen stellt die Hochschule den Gasthörerinnen und Gasthörern auf Antrag ein Zertifikat als Ausbildungsnachweis aus.

§ 24 Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. Mai 2016 mit dem Studium begonnen haben, ist die Verordnung über den Aufstieg in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst des Bundes über das Studium „Master of Public Administration“ an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 497) weiter anzuwenden.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH